

# Leihvertrag

Zwischen der Stadt Bingen am Rhein  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Herrn Thomas Feser, Burg Klopp, 55411 Bingen am Rhein

– im Nachfolgenden „Verleiher“ genannt –

und

der Schülerin/dem Schüler \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (Name der Schule),

vertreten durch

Frau /Herrn \_\_\_\_\_

als Personensorgeberechtigte

wohnhaft:

Straße:

Stadt:

Mailadresse:

– im Nachfolgenden „Entleiher“ genannt –

wird folgender Leihvertrag geschlossen:

Die Stadt Bingen am Rhein unterstützt mit der Digitalstrategie Schulen die Schülerinnen und Schüler im Schul- und Unterrichtsalltag im Umgang mit digitalen Medien. Ein wesentlicher Bestandteil davon ist die iPad-Ausleihe.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

(1) Der Verleiher überlässt dem Entleiher ein Leihgerät in Form eines iPad´s der Marke Apple und Zubehör für die unter § 3 bestimmte Dauer. Als Zubehör werden folgende Produkte seitens Verleiher dem Entleiher zur Verfügung gestellt.

1 Original Netzstecker von Apple

1 Original Ladekabel von Apple

1 digitaler Stift Crayon von Logitech

1 iPad Schutzhülle STM Dux Plus Duo Case von STM

(2) Das Leihgerät wird dem Entleiher nur für den vertragsgemäßen Gebrauch zur Verfügung gestellt. Als vertragsgemäßer Gebrauch gilt die Nutzung unter den Bedingungen des § 4 insbesondere für schulische, aber auch private Zwecke. Das Eigentum der Stadt Bingen am Rhein an dem Leihgerät bleibt unberührt.

## **§ 2 Nutzungsentgelt**

(1) Die Personensorgeberechtigten entrichten hierfür ein monatliches Nutzungsentgelt in Höhe von **7,00 Euro** und erklären hiermit das Einverständnis, dass dieser Betrag monatlich von dem anzugebenden Konto eingezogen wird. Hierzu wird der Stadtverwaltung Bingen ein SEPA-Lastschriftmandat nach dem beiliegenden Formblatt erteilt (siehe Anlage).

(2) Die Pflicht, ein Nutzungsentgelt zu zahlen, gilt nicht für nutzungsberechtigte Personen, denen Lernmittelfreiheit gewährt wird. Sie erhalten das iPad unentgeltlich. Eine entsprechende Erklärung ist gegebenenfalls nachfolgend zum Abschluss dieser Nutzungsvereinbarung abzugeben.

(3) Die Anlage SEPA-Lastschriftmandat ist unabhängig des Teilnahmestatus zu erteilen. In Schuljahren in denen Sie Lernmittelbefreit sind, wird das SEPA-Lastschriftmandat nicht verwendet. In Schuljahren in denen Sie nicht Lernmittelbefreit sind, wird auf das SEPA-Lastschriftmandat zurückgegriffen.

(4) Im Falle der Rückgabe, gleich aus welchem Grunde, entfällt die Pflicht zur Entrichtung des Nutzungsentgelts ab dem Monat, der auf die Rückgabe folgt. Entsprechendes gilt auch bei Verlust des Endgeräts, wobei die Regelungen zur Haftung im Verlustfall hiervon unberührt bleiben.

## **§ 3 Dauer der Leihe**

(1) Die Leihe beginnt mit Übergabe des Leihgerätes an den Entleiher. Der Empfang des Leihgerätes durch den Entleiher ist schriftlich bei persönlicher Abholung zu dokumentieren. Bei einer Ausgabe im Klassenverbund innerhalb der Schule wird die Übergabe des Leihgerätes an die Schülerin / den Schüler durch Unterschrift der anwesenden Lehrkraft bestätigt.

(2) Die Leihe endet mit Beendigung des Schulbesuchs oder wenn der Verleiher von seinem Kündigungsrecht nach § 6 Gebrauch macht oder wenn der Entleiher das Gerät vorzeitig zurückgibt.

(3) Mit Beendigung der Leihe tritt die Fälligkeit des Rückgabeanspruchs ein. Die Rückgabe des Leihgerätes inklusive Zubehör und die Annahme durch den Verleiher sind zu dokumentieren. Bei Rückgabe im Klassenverbund wird die Annahme durch Unterschrift der anwesenden Bediensteten der Schulabteilung bestätigt.

## **§ 4 Pflichten und Rechte des Verleihers**

(1) Der Verleiher verpflichtet sich, dem Entleiher das in § 1 aufgeführte Leihgerät inklusive Zubehör für den vereinbarten Zweck zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Verleiher muss vor Übergabe des Leihgerätes und Zubehörs an die Schülerin bzw. den Schüler dessen Funktionsfähigkeit sicherstellen und das Gerät mit einem Jugendschutzprogramm versehen.

(3) Der Verleiher kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen.

(4) Der Verleiher hat einen jederzeitigen Herausgabeanspruch gegenüber dem Entleiher, wenn ein sachlicher Grund, z.B. unsachgemäßer Gebrauch und Umgang, Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung etc. vorliegt.

## § 5 Pflichten und Rechte des Entleiherers

(1) Das Leihgerät dient der Nutzung insbesondere für schulische, aber auch private Zwecke. Eine Gebrauchsüberlassung oder Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Die private Nutzung des Endgeräts unterliegt der Aufsichtspflicht der Personenberechtigten und ist nach dieser Maßgabe zulässig. Ausgenommen hiervon ist das Herunterladen oder Speichern jeglicher verfassungsfreundlichen, pornografischer oder sonstigen Inhalte, die eine Strafverfolgung nach sich ziehen. Urheber- und Persönlichkeitsrechte sind zu wahren.

(2) Der Entleiher stellt durch technisch-organisatorische Maßnahmen (mindestens: Bildschirmsperre, Passwortsicherung und zugriffssichere Aufbewahrung von Passwörtern) sicher, dass Unbefugte nicht auf den Datenbestand zugreifen oder Einsicht nehmen können. Der voreingestellte Code „123456“ kann auf das Geburtsdatum des Kindes (Schreibweise: TTMMJJ). Der Lehrer hat somit die Möglichkeit im Notfall das iPad zu entsperren und die Teilnahme Ihres Kindes am Unterricht zu ermöglichen. Die technisch-organisatorischen Maßnahmen sind vor Rückgabe des Leihgerätes wieder auf den Zustand zum Zeitpunkt der Ausgabe zurückzusetzen.

Beispiel: Aufbau der Bildschirmsperre anhand des Geburtsdatums:

241006 für den 24.10.2006  
oder  
010511 für den 01.05.2011

(3) Der Entleiher hat das Leihgerät pfleglich zu behandeln und in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Starke Erschütterungen sind zu vermeiden. Auch bei kurzen Transportwegen soll das Leihgerät in der dafür vorgesehenen Tasche oder Hülle aufbewahrt werden.

(4) Der Entleiher hat eigenmächtige Eingriffe in das Betriebssystem oder Veränderungen der eingerichteten Hard- und Softwareprofile sowie eine Installation von Applikationen zu unterlassen. Wartungen und Reparaturen sind nur durch den Verleiher oder durch seine Beauftragten durchzuführen.

(5) Ein Verlust des Leihgerätes, ein möglicher Reparaturbedarf sowie etwaige Mängel (z. B. infizierte Dateien) an dem Leihgerät sind durch den Entleiher unverzüglich an die E-Mail-Adresse [ipad.ausleihe@bingen.de](mailto:ipad.ausleihe@bingen.de) zu melden. Der Entleiher ermöglicht dem Verleiher oder dessen Beauftragten im Bedarfsfall den Fernzugriff. Bei Diebstahl des Leihgeräts hat der Entleiher umgehend Strafanzeige zu erstatten. Die polizeiliche Anzeige ist der Verleiherin unaufgefordert zu übermitteln.

(6) Der Entleiher ist verpflichtet, das Leihgerät sowie Zubehör nach dem Ablauf der für die Leihe bestimmten Zeit unverzüglich an den Verleiher zurückzugeben. Unabhängig davon hat der Entleiher das Leihgerät und Zubehör unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben, wenn die Schülerin bzw. der Schüler die o. g. Schule endgültig verlässt, z. B. aufgrund eines Schulwechsels, eines Schulausschlusses sowie nach Abbruch oder Abschluss der schulischen Ausbildung.

(7) Der Entleiher ist verpflichtet, vor Rückgabe des Leihgerätes und vor einem Fernzugriff zu Wartungszwecken etwaige auf dem Gerät befindliche personenbezogene Daten zu löschen sowie Passwörter und Bildschirmsperren zurückzusetzen.

(8) Eine vorzeitige Rückgabe des Leihgerätes ist zulässig.

## § 6 Kündigung

Der Verleiher kann den Vertrag fristlos kündigen und die Herausgabe des Leihgerätes jederzeit verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Entleiher einen vertragswidrigen Gebrauch von dem Leihgerät macht, unbefugt den Gebrauch einem Dritten überlässt oder das Leihgerät durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt gefährdet.

## **§ 7 Haftung**

(1) Der Entleiher ist für einen sorgfältigen Umgang mit dem Leihgerät sowie dem Zubehör verantwortlich; Für Schäden an dem Leihgerät und dem Zubehör und dessen Verlust haftet die/der Schüler/in und die Personenberechtigten als Gesamtschuldner. Die Höhe der Haftung richtet sich nach der Anlage „Zusatzkosten iPads“. Die Haftung für nicht zurückgegebene Leihgeräte sowie nicht zurückgegebenes Zubehör richtet sich ebenfalls nach der Anlage „Zusatzkosten iPads“. Dem Entleiher wird bei Schäden an dem Leihgerät und dem Zubehör sowie bei dessen Verlust ein Zeitfenster zur Ersatzbeschaffung von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung seitens des Verleihers eingeräumt. Nach Ablauf dieser Frist geht der Rückgabeanpruch des Leihgerätes oder des Zubehörs in einen Zahlungsanspruch über. Seitens Verleiher kann zur Aufrechterhaltung des Betriebes nicht länger als 14 Tage auf die Ersatzbeschaffung gewartet werden.

(2) Die Haftung der Verleiher, für Schäden, die dem Entleiher durch die Nutzung oder den Besitz des Leihgeräts entstehen, ist ausgeschlossen, es sei denn der Verleiher oder dessen Beauftragten habe den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig oder eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verursacht.

(3) Der Verleiher ist daran gelegen, dass das Leihgerät stets mangelfrei bestimmungsgemäß funktioniert. Einen Anspruch des Entleihers auf diese Beschaffenheit ist jedoch ausgeschlossen.

## **§ 8 Datenschutz**

(1) Die Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz sind in den jeweils geltenden Fassungen einzuhalten. Die im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten werden aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lt. b DSGVO verarbeitet und dürfen lediglich für die Durchführung dieses Vertrages verwendet werden. Die Nutzung der personenbezogenen Daten für weitere Zwecke ist unzulässig. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben und nur so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Weitere Datenschutzhinweise finden Sie unter [www.bingen.de/dsgvo](http://www.bingen.de/dsgvo).

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmungen sind durch rechtswirksame und durchsetzbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem von den Vertragsparteien verfolgten Zweck bzw. den Absichten der Vertragsparteien angesichts von Sinn und Zweck dieses Vertrages, hätten sie die Unwirksamkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit der jeweiligen Bestimmungen erkannt, möglichst nahekommen. Regelungslücken in diesem Vertrag gelten als durch eine Bestimmung geschlossen, welche die Vertragsparteien nach Treu und Glauben vereinbart hätten, hätten sie die von diesem Vertrag nicht erfasste Angelegenheit bedacht.

(1) Änderungen, Ergänzungen, Kündigung oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Textform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

## **§ 10 Gerichtsstand**

(1) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlich das Gericht in Bingen am Rhein zuständig.

Datum, Unterschrift  
Verleiher

Datum, Unterschrift  
Entleiher

## Informationen zu möglichen iPad-Zusatzkosten

Im Rahmen der iPad-Leihe kann es unter Umständen zu Zusatzkosten kommen, über die wir Sie wie folgt informieren möchten:

### Zurücksetzung von PIN-Codes nach Rückgabe des iPads

Vor Rückgabe des iPads sind die seitens der Entleiher vergebenen PIN-Codes auf den Code zum Zeitpunkt der Ausgabe (123456) zurückzusetzen. Sollte dies seitens des Entleiher nicht erfolgen, wird für den Mehraufwand der Code-Zurücksetzung pauschal ein Betrag von 15,00 Euro berechnet.

### Schäden am Leihgerät

Für Schäden am Leihgerät, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich entstanden sind, trägt der Entleiher generell einen Kostenanteil am Abwicklungsaufwand sowie an der Reparatur oder eines Komplettaustauschs des iPads mit 100,- €.

Sollte der Schaden höher sein, wird eine Kostenübernahme des über 100,- € hinausgehenden Betrages durch den Verleiher erfolgen.

Für Schäden am Leihgerät die grob fahrlässig oder vorsätzlich entstanden sind, trägt der Entleiher die vollen Kosten an der Reparatur oder falls nicht möglich an dem Komplettaustausch des Leihgerätes. Es können je nach Schadensbild und Generation des iPads Kosten zwischen 0,01 Euro und dem Preis des iPad Austausches (Generationsabhängig – bspw. iPad 9 Gen. in 7/23 450,00 Euro) entstehen.

### Schutzhülle

Sollten bei Rückgabe der Hülle Mängel in Form von normalgebräuchlicher Abnutzung deutlich werden, so gehen diese zu Lasten des Verleiher.

Bei Beschädigungen, die über einen normalen Gebrauch hinausgehen, behält sich die Verleiher jedoch einen entsprechenden Kostenersatz vor.

### Defekte Ladekabel und Netzteile

Defekte Ladekabel und Netzteile werden kostenfrei ausgetauscht, sofern ein Produktions- oder Materialfehler vorliegt und keine Fremdeinwirkung erkennbar ist und diese innerhalb von 14 Tagen schriftlich dem Verleiher gemeldet werden. Bei Beschädigungen, die über einen normalen Gebrauch hinausgehen, behält sich der Verleiher jedoch einen entsprechenden Kostenersatz vor.

### Fehlende Teile bei Beendigung der Leihe

Wird das Gerät an den Verleiher zurückgegeben, muss dies vollständig geschehen.

Hierzu gehören:

- 1 Leihgerät „iPad“ von Apple
- 1 Netzstecker von Apple
- 1 Ladekabel von Apple
- 1 Logitech Stift Crayon
- 1 STM Dux Schutzhülle

Fehlen ein oder mehrere Teile, werden diese wie folgt berechnet:

- Leihgerät „iPad“ von Apple – Generationsabhängig (9. Gen. Stand 7/23: max.450,- €)
- Netzstecker von Apple – Tagespreis abhängig (Stand 7/23: 25,-€)
- Ladekabel von Apple – Tagespreis abhängig (Stand 7/23: 25,-€)
- Logitech Stift Crayon – Tagespreis abhängig (Stand 7/23: 55,-€)
- STM Dux Schutzhülle – Tagespreis abhängig (Stand 7/23: 55,-€)

Zur Kenntnis genommen: \_\_\_\_\_

Unterschrift Entleiher

Anlage: SEPA-Lastschriftmandat

Stadtverwaltung Bingen  
Amt für soziale Aufgaben, Jugend,  
Kindertagesstätten, Schulen und Sport  
Abteilung: Schulen  
Rochusallee 2  
55411 Bingen am Rhein

**Ermächtigung zum Einzug von Forderungen für das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren**

Hiermit ermächtige(n) ich/wir die Stadtkasse Bingen widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen für:

**Leihgebühr iPad**

bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Girokontos

Bankleitzahl: \_\_\_\_\_ Kontonummer: \_\_\_\_\_

IBAN (International Bank Account Number)

BIC (Bank Identifier Code)

DE \_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_

bei der/dem: \_\_\_\_\_  
(genaue Bezeichnung des kontoführenden Instituts)

Name des Kontoinhabers: \_\_\_\_\_

mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtkasse Bingen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Wenn mein/unser Konto die entsprechende Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Instituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Der Kontoinhaber wird mit den entsprechenden Kosten wegen nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder wegen nicht angenommener Lastschriften belastet.

Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung des Lastschriftverfahrens besteht nicht, die hier gemachten Angaben sind freiwillig. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Die datenschutzrechtliche Information nach Art. 13 DSGVO finden Sie unter [www.bingen.de/dsgvo](http://www.bingen.de/dsgvo). Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich diese Information zur Kenntnis genommen habe, ihr zustimme und mit der Verarbeitung meiner vorgenannten Daten durch die Stadtverwaltung Bingen zum Zwecke der Einziehung von meinem Konto einverstanden bin.

Name und Anschrift des Zahlungspflichtigen:

Kassenzeichen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Wir bitten um Verständnis, dass wir das Formular im Original benötigen und dieses vorsorglich von allen die an der iPad-Ausleihe teilnehmen anfragen. Unabhängig Ihres Teilnahmestatus (Selbstzahlung / Lernmittelbefreit).**